DIE IN DIESER MITTEILUNG VERWENDETEN, ABER NICHT ANDERWEITIG DEFINIERTEN BEGRIFFE HABEN DIESELBE BEDEUTUNG WIE DIE IM PROSPEKT VOM 7. AUGUST 2026 (DER „PROSPEKT“) DEFINIERTEN BEGRIFFE. DER VERWALTUNGSRAT ÜBERNIMMT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT DIESER MITTEILUNG.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. FALLS SIE BEZÜGLICH DER IN DIESER MITTEILUNG ENTHALTENEN INHALTE ZWEIFEL HABEN, ZIEHEN SIE BITTE UMGEHEND IHREN ANLAGEBERATER, BANKBERATER, RECHTSANWALT, STEUERBERATER, KUNDENBETREUER ODER EINEN SONSTIGEN FACHBERATER ZU RATE.

JANUS HENDERSON FUND (die „Gesellschaft“)
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
LUXEMBURG
RCS B77949

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

9. Oktober 2026

Verschmelzung des Janus Henderson Horizon Fund – Pan European Mid and Large Cap Fund mit dem Janus Henderson Fund – Pan European Fund

Sehr geehrte Anteilinhaberinnen, sehr geehrte Anteilinhaber,

wir wenden wir uns an Sie als Anteilinhaber des **Janus Henderson Fund – Pan European Fund** (der „**übernehmende Fonds**“).

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“) des **Janus Henderson Horizon Fund – Pan European Mid and Large Cap Fund** (der „**übertragende Fonds**“), eines Teilfonds von Janus Henderson Horizon Fund, einer in Luxemburg als offene Investmentgesellschaft gegründeten SICAV, die als OGAW qualifiziert ist, mit dem übernehmenden Fonds (der übertragende Fonds und der übernehmende Fonds werden hierin gemeinsam als die „**Fonds**“ bezeichnet) mit Wirkung zum 19. November 2026 (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen zur Verschmelzung und zu den Ihnen zur Verfügung stehenden Optionen. Bei Fragen zu den Änderungen können Sie sich gerne unter den im Anhang A angegebenen Kontaktdaten an die Register- und Transferstelle wenden. Sollten Sie eine Anlageberatung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater, Kundenbetreuer oder einen anderen Fachberater.

Infolge der Verschmelzung werden im übernehmenden Fonds zwei Maßnahmen durchgeführt:

- **Erhalt neuer Vermögenswerte** – Der übernehmende Fonds übernimmt am Datum des Inkrafttretens die Vermögenswerte des übertragenden Fonds. Die übertragenen Vermögenswerte des übertragenden Fonds werden mit der Anlagepolitik des übernehmenden Fonds übereinstimmen; und
- **Handelsfreie Tage** – Gemäß Artikel 22 der Satzung der Gesellschaft gelten für den übernehmenden Fonds am 19. und 20. November 2026 zwei handelsfreie Tage (die „**handelsfreien Tage**“), wobei der normale Handel am 23. November 2026 wieder aufgenommen wird.

1. Warum wird die Verschmelzung durchgeführt?

Gemäß Artikel 25.1 der Satzung der Gesellschaft und Anhang 6 – „Allgemeine Informationen“ des Prospekts ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Ansicht, dass die Verschmelzung des übertragenden Fonds mit dem übernehmenden Fonds in Ihrem Interesse ist.

Nach einer Überprüfung der beiden Fonds hat der Anlageverwalter dem Verwaltungsrat empfohlen, die Fonds zu verschmelzen, um den Anteilinhabern ein verbessertes Angebot im Bereich der europäischen

Aktienstrategien zu bieten. Für den übernehmenden Fonds bestehen die wichtigsten Vorteile darin, dass die Verschmelzung zu einem größeren verwalteten Vermögen führen wird. Dies wird nach Einschätzung des Anlageverwalters im Laufe der Zeit zu betrieblichen Effizienzgewinnen und einer besseren Grundlage für das künftige Wachstum zugunsten der Anteilinhaber führen.

Die Anteilsklassen des übertragenden Fonds werden mit den entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Fonds zusammengelegt.

2. Auswirkungen der Verschmelzung

Bitte beachten Sie, dass es für die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds keine Auswirkungen gibt und dieser weiterhin wie bisher und mit dem gleichen Anlageprozess verwaltet wird.

Die Verschmelzung hat für Sie als Anteilinhaber des übernehmenden Fonds keine Auswirkungen in Bezug auf (i) die Art, wie der übernehmende Fonds derzeit verwaltet wird, oder den Anlageprozess des Anlageverwalters, (ii) die Kosten und (iii) das erwartete Ergebnis oder die Wertentwicklung des übernehmenden Fonds. Ihre steuerliche Behandlung verändert sich ebenfalls nicht. Die Verschmelzung wird sich nicht auf das Portfolio oder das Risikoprofil des übernehmenden Fonds auswirken. Die Verschmelzung hat zudem keine Auswirkungen auf die an die Anteilinhaber der einzelnen ausschüttenden Anteilsklassen zu zahlenden Erträge.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung wird es keine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Fonds geben, und dieser wird auch nach Inkrafttreten der Verschmelzung sein bestehendes Anlageziel und seine bestehende Anlagepolitik beibehalten.

Der Anlageverwalter trägt alle Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und vollständigen Durchführung der Verschmelzung verbunden sind.

3. Verschmelzungsverfahren

Ausführliche Informationen über die bei der Verschmelzung der Fonds angewandte Methode finden Sie im gemeinsamen Verschmelzungsplan in Anhang B, der unter www.janushenderson.com abgerufen werden kann.

Zum Datum des Inkrafttretens überträgt der übertragende Fonds seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Fonds.

Für den übernehmenden Fonds gelten am 19. und 20. November 2026 zwei handelsfreie Tage. Der normale Handel wird am 23. November 2026 wieder aufgenommen.

Zusammenfassung wichtiger Termine

9. Oktober 2026	Datum dieser Mitteilung an die Anteilinhaber
18. November 2026 – 15:00 Uhr MEZ	Letzter Termin für den Handel mit Anteilen des übernehmenden Fonds (der „**Handelsschluss**“)
19. November 2026 – 23:59 Uhr MEZ	Der Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, d. h. 23:59 MEZ am Datum des Inkrafttretens **Das Umtauschverhältnis wird am Tag des Inkrafttretens bestimmt**
19. und 20. November 2026	Handelsfreie Tage für den übernehmenden Fonds
23. November 2026	Erster Handelstag für den übernehmenden Fonds nach der Verschmelzung

4. Besteuerung

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber des übernehmenden Fonds unterliegen aufgrund der Verschmelzung nicht einer Besteuerung in Luxemburg. Anteilinhaber (einschließlich in Luxemburg ansässiger Personen) können unter Umständen an ihren steuerlichen Wohnsitzen oder in anderen Rechtsordnungen, in denen sie steuerpflichtig sind, besteuert werden. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben oder in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen wollen, sollten beachten, dass dies für steuerliche Zwecke in bestimmten Rechtsordnungen eine Veräußerung von Anteilen darstellen könnte. Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr unterschiedlich ist, wird Anteilinhabern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf sie zurate zu ziehen.

5. Ihre Optionen

Wenn Sie mit der Verschmelzung einverstanden sind, besteht kein Handlungsbedarf.

Wenn Sie mit der Verschmelzung **nicht** einverstanden sind, können Sie:

a) Ihre Anteile kostenlos in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen lassen (sofern dieser Teilfonds in Ihrem Wohnsitzland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist); oder
b) Ihre Anteile (gemäß dem im Prospekt beschriebenen Verfahren) jederzeit bis zum Handelsschluss (wie nachfolgend beschrieben) ohne Rücknahmegebühr zurücknehmen lassen.

Umtausch- oder Rücknahmeanweisungen können gemäß Artikel 73 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGAW-Gesetz**“) nur bis 15:00 Uhr MEZ am 18. November 2026 (d. h. bis zum Handelsschluss) eingereicht werden. Ihr Umtauschantrag wird spätestens am Handelstag nach Eingang Ihrer Anweisung durchgeführt.

Wenn Sie einen Antrag in Bezug auf Ihre Anlage im übernehmenden Fonds nach dem Handelsschluss stellen, werden wir diesen gemäß dem im Prospekt beschriebenen Verfahren und unter Berücksichtigung etwaiger anfallender Gebühren bei der nächsten Handelsmöglichkeit am 23. November 2026 bearbeiten. Bitte beachten Sie auch, dass Straight Through Processing Order (automatisierte elektronische Geschäfte), die an handelsfreien Tagen eingehen, automatisch abgelehnt werden.

6. Informationen, wenn Sie sich für einen Umtausch oder eine Rücknahme Ihrer Anteile entscheiden

Bitte beachten Sie, dass der Verwaltungsrat in seinem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen kann, um den Wert der Anlagen angemessener widerzuspiegeln, falls er dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet. Eine eventuelle Verwässerungsanpassung wird gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts angewandt und kann bei einer Rücknahme zu einer Verringerung der Erlöse führen, die Sie aus dem Verkauf Ihrer Anteile erhalten, bzw. bei einem Umtausch zu einer Verringerung des Werts Ihrer Anteile.

Wenn Sie Ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen wollen, wird der Erlös gemäß den Bestimmungen des Prospekts der Gesellschaft verwendet, um Anteile des bzw. der von Ihnen bestimmten Teilfonds zum jeweils geltenden Anteilspreis zu erwerben. Anteilinhaber müssen vor einer Anlage das Basisinformationsblatt („**KID**“) für den betreffenden Teilfonds und die betreffende Anteilsklasse lesen. Die Basisinformationsblätter stehen auf unserer Website unter https://www.janushenderson.com/pan-european-merger zur Verfügung.

Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, weitere Unterlagen zur Überprüfung oder Aktualisierung Ihrer Identität vorzulegen, sofern diese der Register- und Transferstelle noch nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Zahlung Ihrer Erlöse kann sich verzögern, bis wir eine solche Überprüfung

durchgeführt haben. Die Auszahlung erfolgt in Übereinstimmung mit den vorgehaltenen geltenden Anweisungen. Wenn sich Ihr Bankkonto geändert hat und Sie die Register- und Transferstelle nicht entsprechend informiert haben, bestätigen Sie Ihre aktuellen Daten bitte unter der in Anhang A angegebenen Adresse an die Register- und Transferstelle.

Ein Umtausch oder eine Rücknahme Ihrer Anteile kann sich wie immer auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Sie sollten daher Ihren Steuerberater bezüglich möglicher Steuern in dem Land, dessen Staatsbürger Sie sind bzw. in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder ansässig sind, konsultieren.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Maßnahmen irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Anlageberater, Bankberater, Anwalt, Steuerberater, Kundenbetreuer oder einen sonstigen Fachberater zu Rate.

7. Allgemeine Informationen

Die Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens auf unserer Website www.janushenderson.com veröffentlicht.

Eine Kopie der (gemäß Artikel 70 des OGAW-Gesetzes vorgeschriebenen) von der Verwahrstelle ausgestellten Bescheinigung über die Verschmelzung ist für Sie am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Ein Exemplar des von PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative erstellten Berichts des unabhängigen Wirtschaftsprüfers ist auf Anfrage kostenlos erhältlich, sobald er nach der Verschmelzung vorliegt.

Der Prospekt, die Anhänge, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind für Anteilinhaber gebührenfrei am eingetragenen Sitz und unter www.janushenderson.com erhältlich.

Benötigen Sie weitere Informationen? So können Sie uns kontaktieren

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter den in Anhang A angegebenen Kontaktdaten an die Register- und Transferstelle.

Angaben zu lokalen Beauftragten und Vertretern für Anleger in der Schweiz, Deutschland oder Belgien sind Anhang A zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsratsmitglied
Für und im Namen von Janus Henderson Fund

Anhang A

Beauftragte und lokale Vertreter der Gesellschaft

Register- und Transferstelle **SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A.** Bishops Square Redmond's Hill Dublin 2 Irland Telefon: +353 1 242 5453 Fax: +353 1 562 5537	**Anleger in der Schweiz** **Vertreter in der Schweiz:** **FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD.** Feldeggstrasse 12, 8008 Zürich **Schweizer Zahlstelle:** **Banque Cantonale de Genève** 17, quai de l'Ile 1204 Genf Der Prospekt für die Schweiz, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Schweizer Vertretung erhältlich.
Anleger in Deutschland **Janus Henderson Investors Europe S.A. („JHIESA")** 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg *JHIESA ist die Einrichtung (Facilities Service Provider) im Sinne von § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), und der betreffende Prospekt, die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP KIDs), die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind dort in Papierform kostenlos erhältlich.*	**Anleger in Belgien** **Janus Henderson Investors Europe S.A. („JHIESA")** 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg *Die PRIIP KIDs (auf Englisch und Französisch), der Prospekt, die Satzung und der geprüfte Jahresabschluss sowie der Jahresbericht der Gesellschaft (auf Englisch) sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und beim Vermittler gebührenfrei erhältlich.*

Für alle weiteren Anleger

Wenn Sie Fragen in Bezug auf die vorstehend erläuterten Sachverhalte haben oder Kopien von Dokumenten erhalten möchten, können Sie uns entweder unter der oben angegebenen Adresse kontaktieren oder sich an Ihren Vermögens-, Steuer- und/oder Rechtsberater wenden.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Maßnahmen irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Anlageberater, Bankberater, Anwalt, Steuerberater, Kundenbetreuer oder einen sonstigen Fachberater zu Rate.

Bitte beachten Sie, dass Tochtergesellschaften und/oder von der Janus Henderson Group beauftragte Dritte, mit denen Sie in Bezug auf Ihre Anlage kommunizieren, zu Schulungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecken und zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Dokumentationspflichten Telefongespräche und andere Mitteilungen gemäß den Datenschutzbestimmungen aufzeichnen können.

Anhang B

Gemeinsamer Verschmelzungsplan

JANUS HENDERSON HORIZON FUND – PAN EUROPEAN MID AND LARGE CAP FUND

und

JANUS HENDERSON FUND – PAN EUROPEAN FUND

Dieser gemeinsame Verschmelzungsplan wurde von den Verwaltungsräten von Janus Henderson Horizon Fund und Janus Henderson Fund (jeweils eine „**Gesellschaft**“ und gemeinsam die „**Gesellschaften**“) für die Verschmelzung (die „**Verschmelzung“**) zwischen den beiden folgenden bestehenden Teilfonds der Gesellschaften erstellt:

- Janus Henderson Horizon Fund – Pan European Mid and Large Cap Fund (der „**übertragende Fonds**“), ein Teilfonds eines in Luxemburg gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet wurde, als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable - SICAV) qualifiziert ist, Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „**OGAW-Gesetz**“) unterliegt, seinen eingetragenen Sitz in 78, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg hat und im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B22847 eingetragen ist;

UND

- Janus Henderson Fund – Pan European Fund (der „**übernehmende Fonds**“), ein Teilfonds eines in Luxemburg gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet wurde, als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable - SICAV) qualifiziert ist, Teil I des OGAW-Gesetzes unterliegt, seinen eingetragenen Sitz in 78, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg hat und im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B77949 eingetragen ist.

(der übertragende Fonds und zusammen mit dem übernehmenden Fonds, die „**Fonds**“).

1. Art der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird gemäß Artikel 1(20)(a) des OGAW-Gesetzes durchgeführt. Die Verschmelzung erfolgt durch Aufnahme, wobei der übertragende Fonds sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Fonds überträgt und im Gegenzug Anteile des übernehmenden Fonds an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds ausgegeben werden.

2. Hintergrundinformationen und Gründe für die Verschmelzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaften ist der Ansicht, dass den Interessen der Anteilinhaber besser gedient wäre, wenn der übertragende Fonds gemäß den folgenden Bestimmungen in den übernehmenden Fonds eingebracht würde:

- Artikel 28 der Satzung des Janus Henderson Horizon Fund und Artikel 25.1 (Auflösung und Verschmelzung von Fonds und Anteilsklassen) der Satzung des Janus Henderson Fund; sowie
- Unterabschnitt 6 (Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Fonds und Anteilsklassen) des Prospekts des Janus Henderson Horizon Fund und Anhang 6 (Allgemeine Informationen) des Prospekts des Janus Henderson Fund.

Nach einer Überprüfung der Fonds hat der Anlageverwalter den Verwaltungsräten empfohlen, die Fonds zu verschmelzen, um den Anteilinhabern ein verbessertes Angebot im Bereich der europäischen Aktienstrategien zu bieten.

Anleger des übertragenden Fonds: Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Verschmelzung Chancen für ein günstigeres Performanceprofil bietet und zu einem größeren Fonds mit einem höheren verwalteten Vermögen führen wird. Dies wird voraussichtlich operative Effizienzgewinne und eine bessere Grundlage für zukünftiges Wachstum zum Nutzen der Anteilinhaber mit sich bringen. Durch die Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber zudem Zugang zu einem Anlageansatz, der einen ähnlichen Fokus auf europäische Aktien beibehält, dabei jedoch einen stärkeren Schwerpunkt auf größere, etablierte europäische Unternehmen legt und gleichzeitig die Flexibilität bewahrt, in Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung zu investieren.

Anleger des übernehmenden Fonds: Die Verschmelzung wird den Anteilinhabern ein verbessertes Angebot im Bereich der europäischen Aktienstrategien bieten. Für den übernehmenden Fonds bestehen die wichtigsten Vorteile darin, dass die Verschmelzung zu einem größeren verwalteten Vermögen führen wird. Dies wird nach Einschätzung des Anlageverwalters im Laufe der Zeit zu betrieblichen Effizienzgewinnen und einer besseren Grundlage für das künftige Wachstum zugunsten der Anteilinhaber führen.

3. Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird um 23:59 Uhr MEZ am 19. November 2026 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) wirksam.

4. Zeitlicher Ablauf

9. Oktober 2026	Versand der Mitteilung an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds (Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen, Umschichtungen und Übertragungen in den übertragenden Fonds ab diesem Tag ebenfalls ausgesetzt sind)
13. November 2026 – 13:00 Uhr MEZ	Letzter Termin für den Handel mit Anteilen des übertragenden Fonds vor der Verschmelzung
16. – 19. November 2026 einschließlich:	Handelsfreie Tage für den übertragenden Fonds
18. November 2026 – 15:00 Uhr MEZ	Letzter Termin für den Handel mit Anteilen des übernehmenden Fonds vor der Verschmelzung
19. November 2026 – 23:59 Uhr MEZ	Der Bewertungszeitpunkt für den übertragenden Fonds wird bis 23:59 Uhr MEZ verlängert, um die Verschmelzung durchzuführen.
19. November 2026 – 23:59 Uhr MEZ	Der Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, d. h. 23:59 MEZ am Datum des Inkrafttretens **Das Umtauschverhältnis wird am Tag des Inkrafttretens bestimmt**
19. und 20. November 2026	Handelsfreie Tage für den übernehmenden Fonds
23. November 2026	Erster Handelstag der neuen Anteile am übernehmenden Fonds nach der Verschmelzung

5. Auswirkungen für die Anteilinhaber der Fonds

Ausführliche Informationen hierzu enthalten die Mitteilungen an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. des übernehmenden Fonds vom 9. Oktober 2026.

6. Kosten der Verschmelzung

Der Anlageverwalter trägt alle Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und vollständigen Durchführung der Verschmelzung verbunden sind. Diese Kosten werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Fonds oder ihren Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

Die Anteilinhaber des übertragenden Fonds tragen die Transaktionskosten für die Neugewichtung der Wertpapiere des Fonds gemäß der Anlagepolitik des übernehmenden Fonds. Diese Kosten werden auf etwa 0,36 % geschätzt (etwa 3,60 € je 1.000 € Anlage). Die tatsächlichen Kosten können aufgrund von Marktentwicklungen abweichen. Anteilinhaber des übertragenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen ihre Anteile vor dem Handelsschluss des übertragenden Fonds umtauschen oder zurückgeben (hierfür werden keine Gebühren erhoben), um die mit der Verschmelzung verbundenen Umschichtungskosten zu vermeiden.

7. Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Bewertung der Vermögenswerte und, soweit zutreffend, der Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds verwendeten Kriterien entsprechen den im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ des Prospekts des übertragenden Fonds sowie in Artikel 23 der Satzung des Janus Henderson Horizon Fund festgelegten Kriterien.

Die zur Bewertung der Vermögenswerte und, soweit zutreffend, der Verbindlichkeiten des übernehmenden Fonds verwendeten Kriterien entsprechen den in Anhang 5 („Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Ausschüttungspolitik“), insbesondere Unterabschnitt A („Berechnung des Nettoinventarwerts“) des Prospekts des übernehmenden Fonds sowie Artikel 12 (Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) der Satzung des Janus Henderson Fund festgelegten Kriterien.

Dementsprechend werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds um 23:59 Uhr MEZ am 19. November 2026 bewertet. Das Umtauschverhältnis wird auf der Grundlage dieser Bewertungen zum 19. November 2026, 23:59 Uhr MEZ, berechnet.

Der übertragende Fonds überträgt seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den übernehmenden Fonds und erlischt ab dem Datum des Inkrafttretens.

8. Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wird in ihrer Funktion als Verwaltungsstelle des übernehmenden Fonds für die Berechnung des Umtauschverhältnisses zuständig sein. SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A. wird als Register- und Transferstelle des übernehmenden Fonds die Anteile am übernehmenden Fonds an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds zuteilen. Der erste Handelstag für neue Anteile des übernehmenden Fonds nach der Verschmelzung ist der 23. November 2026.

Das Umtauschverhältnis für die Anteile wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse des übertragenden Fonds (einschließlich etwaiger aufgelaufener Erträge) am Datum des Inkrafttretens im Vergleich zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des übernehmenden Fonds am Datum des Inkrafttretens bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird zur Berechnung der Anzahl der Anteile, die den Anteilinhabern des übertragenden Fonds im Anschluss an die Verschmelzung zugeteilt werden, folgende Formel angewendet:

Anzahl der am übertragenden Fonds gehaltenen Anteile	A
Nettoinventarwert je Anteil des übertragenden Fonds (einschließlich etwaiger aufgelaufener Erträge) am Datum des Inkrafttretens	B
Nettoinventarwert je Anteil des übernehmenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens	C
Anzahl der Anteile des übernehmenden Fonds, auf die die Anteilinhaber des übertragenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens Anspruch haben	=(B/C)*A

Der Abschlussprüfer des übernehmenden Fonds wird einen Bericht über die Verschmelzung erstellen, der die für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses zugrunde gelegten Kriterien, die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses sowie das endgültige Umtauschverhältnis enthält. Ein Exemplar des Berichts des Abschlussprüfers ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds erhältlich.

9. Regelungen für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen

Zum Datum des Inkrafttretens werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds übertragen, und der übertragende Fonds erlischt.

Die Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhalten am Datum des Inkrafttretens automatisch eine bestimme Zahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Fonds.

Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Buchungen in den jeweiligen Konten der Gesellschaften sowie in den von SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A. als Register- und Transferstelle beider Gesellschaften geführten Registern der Anteilinhaber.

Zum Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds übertragen, und Anteilinhaber des übertragenden Fonds, die weder einen Umtausch noch eine Rücknahme ihrer Anteile am übertragenden Fonds beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Fonds (mit Ausnahme der Anteilinhaber des übertragenden Fonds, denen die Möglichkeit einer Verschmelzung mit dem übernehmenden Fonds nicht offensteht).

Ab dem Datum des Inkrafttretens erwerben diese Anteilinhaber des übertragenden Fonds Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Fonds und partizipieren somit an jeglicher Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Fonds. Die Verschmelzung ist für alle Anteilinhaber des übertragenden Fonds verbindlich, die ihr Recht auf Umtausch oder Rücknahme ihrer Anteile nicht innerhalb der festgelegten Frist ausgeübt haben (mit Ausnahme der Anteilinhaber des übertragenden Fonds, denen die Möglichkeit einer Verschmelzung mit dem übernehmenden Fonds nicht offensteht).

Ab dem Datum des Inkrafttretens halten die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds weiterhin dieselben Anteile am übernehmenden Fonds wie zuvor, und es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte. Abgesehen von einem Anstieg des verwalteten Vermögens sind keine Auswirkungen auf die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds zu erwarten.

Anteilinhaber des übertragenden Fonds sowie des übernehmenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, haben gemäß § 73 Abs. 1 des OGAW-Gesetzes das Recht, einen kostenlosen Umtausch oder eine Rücknahme ihrer Anteile wie folgt zu beantragen:

9.1 Übertragender Fonds

Anteilinhaber, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen ihre gesamten Anteile bis 13:00 Uhr MEZ am 13. November 2026 umtauschen oder zurückgeben (hierfür werden keine Gebühren erhoben), um die mit der Verschmelzung verbundenen Umschichtungskosten zu vermeiden. Für den übertragenden Fonds gelten vom 16. November 2026 bis einschließlich 19. November 2026 handelsfreie Tage. Der normale Handel mit Anteilen des übernehmenden Fonds wird am 23. November 2026 wieder aufgenommen.

Für Anteilinhaber mit Sitz in Hongkong, Singapur oder Taiwan gilt jedoch am 13. November 2026 eine automatische Rücknahme gemäß dem im Prospekt dargelegten Verfahren und ohne Erhebung einer Rücknahmegebühr, da der übernehmende Fonds in diesen Rechtsordnungen nicht für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist und diese Anteilinhaber daher nicht in den übernehmenden Fonds überführt werden können.

9.2 Übernehmender Fonds

Anteilinhaber, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen ihre gesamten Anteile bis 15:00 Uhr MEZ am 18. November 2026 umtauschen oder zurückgeben (hierfür werden keine Gebühren erhoben). Für den übernehmenden Fonds gelten am 19. und 20. November 2026 (einschließlich) zwei handelsfreie Tage. Der normale Handel wird am 23. November 2026 wieder aufgenommen.

Alle ab dem Datum des Inkrafttretens entstehenden zusätzlichen Verbindlichkeiten gehen zu Lasten des übernehmenden Fonds, und alle ab dem Datum des Inkrafttretens eingehenden Vermögenswerte werden dem übernehmenden Fonds zugewiesen.

10. Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen zur geplanten Verschmelzung finden Sie unter https://www.janushenderson.com/pan-european-merger.

Für Schweizer Anleger ist FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD. Feldeggstrasse 12, 8008 Zürich, die Schweizer Vertretung der Gesellschaft. Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Ile, 1204 Genf, Schweiz. Der Prospekt für die Schweiz, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Schweizer Vertretung erhältlich.

Für deutsche Anleger ist Janus Henderson Investors Europe S.A. die Einrichtung (Facilities Service Provider) im Sinne von § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), und der betreffende Prospekt, die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP KIDs), die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind dort in Papierform kostenlos erhältlich.

Für belgische Anleger ist Janus Henderson Investors Europe S.A. der Vermittler. Die PRIIP KIDs (in Englisch und Französisch), der Prospekt, die Satzung und der geprüfte Jahresabschluss sowie der Jahresbericht der Gesellschaft (auf Englisch) sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und beim Vermittler kostenlos erhältlich.

Für Anleger aus Singapur ist Janus Henderson Investors (Singapore) Limited die Vertretung der Gesellschaft in Singapur. Der Prospekt, das Blatt mit den Produkt-Highlights („PHS"), die Satzung sowie

die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos bei der Vertretung in Singapur erhältlich.

Bei Fragen zu den zuvor erläuterten Sachverhalten können Sie sich an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Janus Henderson wenden. Alternativ dazu können Sie sich auch an Ihren Vermögens-, Steuer- und/oder Rechtsberater wenden.

9. Oktober 2026



Verwaltungsratsmitglied
Für und im Namen von Janus Henderson Horizon Fund



Verwaltungsratsmitglied
Für und im Namen von Janus Henderson Fund